

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen " Förderverein der Grundschule Dieblich e.V. " Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Dieblich.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule, insbesondere indem er:
 - a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schüler fördert,
 - b) Verständnis und Interesse für die Belange der Grundschule fördert,
 - c) die Lehrkräfte unterstützt bei der Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben und dem Erreichen von Lernzielen,
 - d) Lernmaterialien und andere Mittel anschafft, die über den normalen Schuletat hinausgehen,
 - e) soziale Härtefälle innerhalb der Klassengemeinschaft durch finanzielle Zuwendung ausgleicht,
 - f) Kulturgut und Brauchtum pflegt,
 - g) Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule, z.B. Theaterbesuch, Projektwoche, Autorenlesungen, Spielfeste, Sportfeste, Abschlußfahrten.
- (2) Diese Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr beginnt zum Anfang und endet mit Ablauf des Schuljahres) schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers 1 der Schülerin von der Schule.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) bei vereinsschädigendem Verhaften,
 - b) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet hat.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt € 6 pro Jahr. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag ist unaufgefordert zu zahlen.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht betasten und im Sinne 2 erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluß des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder;
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Änderung der Satzung;
 - a) Auflösung des Vereins;
 - g) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres -ausgenommen in den Schulferien - bestimmt der Vorstand.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben, ob er Anträge auf unbedeutende Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Über Satzungsänderungen und über Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn wenigstens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit: von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muß bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Protokollführer
 - e) 1. Beisitzer
 - f) 2. Beisitzer
- (2) Höchstens eines der Mitglieder des Vorstandes kann aus der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium kommen, jedoch kann keiner von ihnen den Vorsitz oder das Amt des Kassenwartes übernehmen.
- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. - und 2. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende darf davon nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Schriftliche Stimmabgabe muß erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Ziffern (2) bis (6).
- (5) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenvwart geführt.
- (2) Der Kassenvwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Alle Überweisungsaufträge für Banken und Post sowie Abhebung von Konten und Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterschrieben. Diese Personen können nur sein:
 - a) 1. Vorsitzender und Kassenvwart
oder
 - b) 2. Vorsitzender und KassenvwartAlle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereine

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Grundschule Dieblich mit der Auflage, es für die Förderung dieser Schule zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03.08.1998 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.